Landkreis Peine
Der Landrat
21-27-13/2021

Öffentliche Bekanntmachung

eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 15.03.1974 in der zurzeit gültigen Fassung).

Antragstellerin: Windpark Münstedt Infra GmbH.

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen - Anlagentyp: VESTAS V150 mit einmal 125+3 Meter Nabenhöhe(Nh), einmal 148m Nh, und sechsmal 148+1m Nh mit einer Nennleistung von jeweils 5.6 MW in Groß Ilsede, Gemarkung Münstedt.

Die Windpark Münstedt Infra GmbH, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs VESTAS V150 mit verschiedenen Nabenhöhen von 125- 149 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5.6 MW.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Peine zuständig.

Die neuen Anlagen sollen im Oktober 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein entsprechender UVP-Beitrag wurde durch die Antragstellerin am 31.08.2021 eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen einschließlich dem Beitrag zur Umweltverträglichkeit werden gem. § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 in der zurzeit gültigen Fassung) digital veröffentlicht.

Die Auslegungsunterlagen sind im Internetangebot des Landkreises Peine für die jeweilige Dauer des unten genannten Auslegungszeitraumes eingestellt:

https://www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Umwelt/Aktuelle-Beteiligungsverfahren

Aktuelle Beteiligungsverfahren → Untere Immissionsschutzbehörde → BImSchG **Windenergieanlagen Münstedt.**

Zusätzlich liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (faunistische Untersuchungen, Standortbezogene Konfliktanalysen, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen), Bodenschutzkonzept, Schattenwurfanalyse, Schallimmissionsprognose, Turbulenzgutachten) in der Zeit vom

11.04.2022 bis 10.05.2022

bei

- dem Landkreis Peine, Fachdienst Umwelt, Zimmer 6219, Werner- Nordmeyer-Straße 19 A, 31226 Peine
- der Gemeinde Ilsede, Eichstr.3. 31241 Ilsede,

aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Grund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie ist eine Einsicht beim Landkreis Peine nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05171-401-6219

Zusätzlich werden die Unterlagen auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 24.05.2022) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter umwelt@landkreis-peine.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind, für das Genehmigungsverfahren, alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

a) Verspätet abgegebene Einwendungen werden im Erörterungstermin und bei der späteren Entscheidung nicht berücksichtigt (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben.

b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

c) Gleichförmige Eingaben, die diese unter Abs. 2 b genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). In diesem Falle würde dies ortsüblich bekanntgemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen nicht oder unleserlich abgegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

d) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert; verspätet erhobene Einwendungen können nicht erörtert werden (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG).

e) Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und der Träger des Vorhabens, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG).

   Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

   - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),

   - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

   Ich weise daraufhin, dass der Erörterungstermin im Sinne des § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Peine, 11.03.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag

Mews
Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz